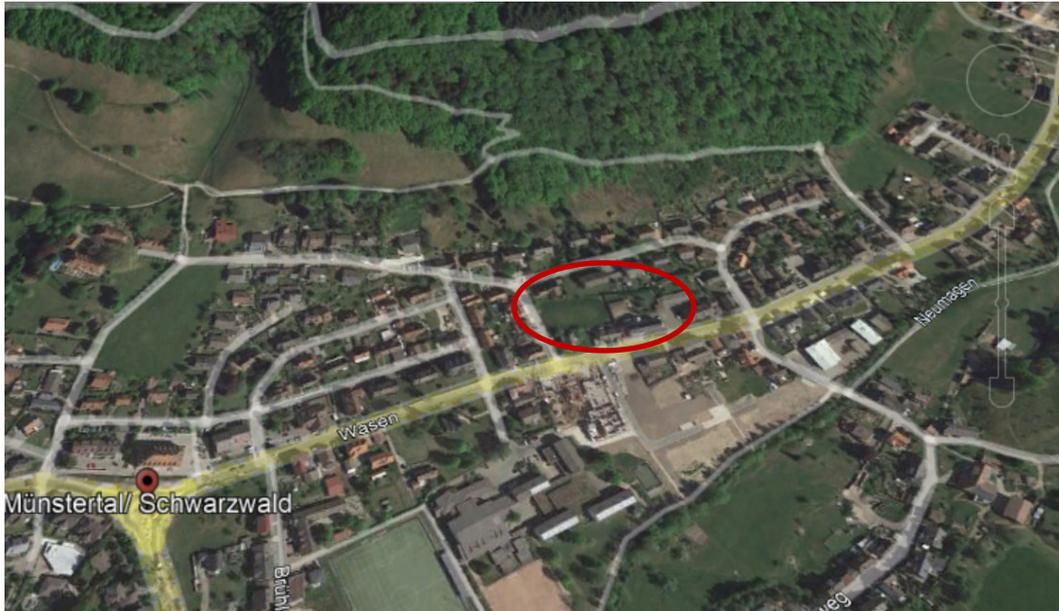


# Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

## Bebauungsplan "Quartier Fischmatte", Gemeinde Münstertal



**Auftraggeber:** Wiesler & Jakob Beratende Bauingenieure PartGmbB  
Ingenieurbüro für Statik, Konstruktion,  
Energieberatung und Sanierung  
Kirchstraße 12  
79219 Staufen

**Bearbeitet von:**

IFÖ

Dr. Luisa Steiner  
Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen  
Tel. 07633/9331270 Fax – 9396720

Bad Krozingen, den 01.02.2022

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	2
1.1	Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Artenschutzrechtliche Bestimmungen.....	2
2	Untersuchungsgebiet .....	3
3	Methoden .....	4
3.1	Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung.....	4
4	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung .....	4
4.1	Habitatstrukturen.....	4
4.2	Artenschutzrechtlich relevante Arten .....	5
4.2.1	Westliches Flurstück am Laisackerweg.....	5
4.2.2	Östliches Flurstück (Fischmatte) .....	6
5	Zusammenfassung und Fazit .....	7
6	Literaturliste.....	9

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Zwei innerörtliche, unmittelbar angrenzende Flurstücke zwischen Laisackerweg im Westen und Fischmatte im Osten sollen durch zwei zeitlich gestaffelte Vorhaben bebaut werden. Das westliche soll nach Angaben des Bauträgers zuerst bebaut werden, das zweite, östlich daran angrenzende Flurstück hingegen deutlich später.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch ein Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingehalten werden. Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird geklärt ob und in welchem Umfang artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Plangebiet vorhanden sind und welche Tiergruppen vom Vorhaben betroffen sein könnten.

## 1.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere im Kapitel 5 „Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ und hier insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und § 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfungsumfang einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die Vorschriften werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG konkret genannt. Demnach ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG relativiert, wenn betreffend:

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)  
die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

- Abs. 1 Nr. 2 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)  
die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot, s.o.)  
die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf die streng geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Für die folgende Potenzialabschätzung sind außerdem artenschutzrechtlich relevant:

- europäisch geschützte Arten des Anhangs II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und ihre Lebensstätten
- Europäische Vogelarten und ihre Lebensräume

In der folgenden Arbeit wird eine Abschätzung des Lebensraumpotentials dieser artenschutzrechtlich bedeutenden Arten im Eingriffsbereich vorgenommen. Im Falle von verbotsrelevanten Beeinträchtigungen, müssen für diese Arten vor der Realisierung der Baumaßnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

## 2 Untersuchungsgebiet

Das westliche, vollständig unbebaute Flurstück grenzt im Westen an den Laisackerweg und im Süden an die Ortsdurchfahrt („Münster“). Das östliche Flurstück ist bebaut und weist eine Scheune bzw. Garage eine Gartenanlage mit großem Schwimmteich auf (Karte 1).



Karte 1: Lage der innerörtlichen, zu bebauenden Flurstücke (rot umrandet) zwischen Laisackerweg und Fischmatte, Gemeinde Münstertal.

Weder innerhalb der Flurstücke noch unmittelbar angrenzend sind geschützte Biotope vorhanden.

## 3 Methoden

### 3.1 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt durch eine Potenzialabschätzung. Grundlage dafür ist die Habitatausstattung des Plangebiets, die durch eine Begehung am 12.10.2021 ermittelt wurde. Dabei wurden bedeutsame Strukturen innerhalb des Plangebiets aufgenommen. Die Biotoptypenkartierung wurde nach den bei der Offenlandbiotopkartierung geltenden Vorgaben der LUBW durchgeführt (LUBW, 2016).

Als planungsrelevante Arten wurden solche von Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sowie Landesarten der Gruppe A und Naturraumarten ermittelt, die als Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und landesweit hoher Schutzpriorität angesehen werden. Weitere Tierarten, die für die Gemeinde Münstertal relevant sein können wurden durch eine Abfrage im Informationszentrum Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Das Vorkommen von Schmetterlingsarten wurde bei der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg abgefragt.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten, soweit sie tatsächlich im Gebiet vorkommen. Zusätzlich werden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste als gefährdet eingestuft sind.

## 4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung

### 4.1 Habitatstrukturen

#### Westliches Flurstück am Laisackerweg

Das zu bebauende, westliche Flurstück besteht aus einer gemähten, artenarmen und grasreichen Fettwiese. Am östlichen Rand sind in der Fettwiese Nässezeiger zu beobachten, darunter Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*). Am südwestlichen Rand befinden sich zwei sehr alte Apfelbäume mit Initialhöhen und mehreren Baumhöhlen. Zum Laisackerweg hin ist eine aus jungen Stockausschlägen von Walnuss und Esche ausgebildete, schmale, lichte und ca. 3m lange, nicht geschützte Feldhecke auszumachen. An der Grenze zum angrenzenden, östlich gelegenen Flurstück befinden sich zu beiden Seiten des Tors nicht geschützte, schmale Zaunhecken. Diejenige südlich des Tors ist eine nur 3m lange, geschnittene Zaunhecke aus wenigen Gehölzen, darunter Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Büschel-Rose (*Rosa multiflora*), die mit Wildem Wein (*Parthenocissus quinquefolia*) überwachsen ist. Die nördliche ist eine ca. 6m lange, geschnittene Zaunhecke aus Hainbuche (*Carpinus betulus*). Der nördliche Rand des Flurstücks wird von einer hohen und dichten Zaunhecke

cke aus reinem Lebensbaum gebildet, die sich im angrenzenden Flurstück fortsetzt und auch dort die nördliche Grenze bildet.

### Östliches Flurstück (Fischmatte)

Dieses Flurstück ist im westlichen Teil mit einer großen Scheune/Garage bebaut und weist östlich davon angrenzend innerhalb der Gartenanlage einen großen Schwimmteich mit Terrasse auf.

Das Holzgebäude weist stellenweise an der Südfassade Nischen, die für Fledermäuse geeignet erscheinen sowie insgesamt 5 Vogelnester auf den Dachbalken. Der Schwimmteich ist mit einer Filteranlage mit ständig zirkulierendem Wasser versehen. Der Rand mit seichten Bereichen ist mit Gartenpflanzen und wenigen standortstypischen Pflanzen bepflanzt, darunter Froschlöffel und Teichrose. Das Gartengrundstück wird im Süden von einem angelegten Beet mit überwiegend nicht heimischen Gehölzen und Stauden abgegrenzt. Im südöstlichen Ende befindet sich ein Holzgebäude mit angrenzender überdachter Sitzgruppe.

## **4.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten**

### **4.2.1 Westliches Flurstück am Laisackerweg**

#### **Vogelarten**

Auf diesem Flurstück sind lediglich die beiden alten Apfelbäume relevante Strukturen für Frei- und Baumhöhlenbrüter sowie die schmale Zaunhecke aus Hainbuche nur für Freibrüter. Auch in der dichten Lebensbaum-Hecke können Vögel nisten. Aufgrund der Jahreszeit der Begehung wurden keine brütenden Vögel gesichtet, die diese Strukturen als Brutraum nutzen. Es wird jedoch angenommen, dass diese genutzt werden.

Aus diesem Grund wird geraten alle Gehölzstrukturen nur zwischen dem 31. Oktober und 31. März zu entfernen.

Dann sind weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

#### **Fledermäuse**

Die beiden alten Apfelbäume stellen relevante Strukturen für diese Artengruppe dar. Einzelne Fledermäuse könnten sowohl die Baumhöhlen als Winterquartier und die absplitternde Baumrinde als Sommerquartier nutzen.

Zum Zeitpunkt der Fällung muss ein Fledermausspezialist die Baumhöhlen nach dem Vorkommen von Fledermäusen untersuchen.

Da es sich nur um diese zwei Bäume handelt, sind weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

#### **Reptilien**

Die Zauneidechse stellt verschiedene Anforderungen an den Lebensraum, da sie unterschiedliche Bereiche zur Nahrungssuche, Paarung, Eiablage und für Verstecke benötigt. Die Habitatausstattung dieses Flurstücks erfüllt als Ganzes nicht die Bedingungen eines geeigneten Habitatkomplexes als eine ökologisch funktionale Einheit für diese Art.

Ein Vorkommen dieser Art ist auszuschließen.

Ein Vorkommen der Mauereidechse wird ebenfalls aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### **Amphibien**

Für diese Tierartengruppe sind im Flurstück keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### **Wirbellose**

Für relevante Arten dieser Tiergruppe (Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, Wildbienen) sind keine besonderen Strukturen oder einzelne Arten, wie beispielsweise bestimmte Raupenfutterpflanzen oder Totholz vorhanden.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

## **4.2.2 Östliches Flurstück (Fischmatte)**

### **Vogelarten**

Auf diesem Flurstück sind relevante Strukturen für Freibrüter vorhanden. Das sind außer der bereits genannten, dichten Lebensbaum-Hecke am nördlichen Rand auch die Scheune/Garage und das gehölzbestandene Beet im südlichen Teil des Gartens, wo jedoch keine Nester festgestellt wurden. Aufgrund der Jahreszeit der Begehung wurden in dem Gebäude lediglich die unbesetzten Nester gesichtet, die darauf hinweisen, dass es als Brutraum genutzt wurde.

Ein Abriss des Gebäudes sowie die Entfernung der Gehölzstrukturen muss daher zwischen dem 31. Oktober und dem 31. März erfolgen.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### **Fledermäuse**

Die genannte Scheune/Garage weist Nischen und Mauerritzen auf, die sowohl als Winter- als auch als Sommerquartier von Fledermäusen genutzt werden können.

Rechtzeitig vor dem Abriss des Gebäudes muss ein Vorkommen von Fledermäusen durch einen Fledermausspezialisten untersucht und in Auftrag gegeben werden. Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg sind zahlreiche Fledermausarten mit Vorkommen innerhalb der Gemeinde Münstertal angegeben.

Aus diesem Grund wird eine artenschutzrechtliche Untersuchung als erforderlich angesehen.

### **Reptilien**

Die Zauneidechse stellt verschiedene Anforderungen an den Lebensraum, da sie unterschiedliche Bereiche zur Nahrungssuche, Paarung, Eiablage und für Verstecke benötigt. Die Habitatausstattung dieses Flurstücks erfüllt als Ganzes nicht die Bedingungen eines geeigneten Habitatkomplexes als eine ökologisch funktionale Einheit für diese Art.

Ein Vorkommen dieser Art ist auszuschließen.

Ein Vorkommen der Mauereidechse wird ebenfalls aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### **Amphibien**

Für diese Tierartengruppe werden die seichten, weniger durchströmten Bereiche des Schwimmteichs als relevante Strukturen angesehen.

Aufgrund des Zeitpunkts der Begehung konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Molche, die normalerweise im Wasser überwintern, wurden nicht gesichtet. Auch wenn nach Aussagen des Bauträgers Amphibien (Frösche oder Kröten) aktuell nicht mehr vorkommen und ein Vorkommen im dicht bebauten, innerörtlichen Bereich eher unwahrscheinlich ist, wird ein Vorkommen von Fröschen oder Kröten für möglich gehalten.

Bei Bebauung des Flurstücks ist der Teich aus diesem Grund nur im Winter zu entfernen, wenn potenziell vorkommende Frösche oder Kröten sich nicht im Wasser aufhalten.

Dann sind weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

### **Wirbellose**

Für relevante Arten dieser Tiergruppe (Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, Wildbienen) sind keine besonderen Strukturen oder einzelne Arten, wie beispielsweise bestimmte Raupenfutterpflanzen oder Totholz vorhanden. Da das Flurstück intensiv gärtnerisch genutzt wird.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

## **5 Zusammenfassung und Fazit**

Die Begehung sowie die Recherche brachten folgende Ergebnisse:

### **Westliches Flurstück am Laisackerweg**

Dieses zu bebauende Flurstück am Laisackerweg weist kein artenschutzrechtliches Potenzial für die Tierartengruppen der

- Reptilien, Amphibien und Wirbellosen.

Er weist ein geringes Potenzial für die Tierartengruppen der

- Vögel und Fledermäuse auf.

Wenn bei einer Bebauung die beiden alten Apfelbäume sowie die Zaunhecken zwischen dem 31. Oktober und 31. März gefällt werden und die beiden Apfelbäume rechtzeitig vorher von einem Fledermausspezialisten auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht wurden, liegen nach dieser Einschätzung keine Verstöße gegen das Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbot vor.

Damit sind für diese Tiergruppen in diesem Flurstück keine weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich.

### **Östliches Flurstück (Fischmatte)**

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen weist dieses Flurstück kein artenschutzrechtliches Potenzial für die Tiergruppen der:

- Reptilien und Wirbellose auf.

Es weist jedoch Potenzial auf für die Tiergruppen der

- Vögel, Fledermäuse und Amphibien.

### **Vögel**

Wenn die bestehenden Gehölze und die Scheune/Garage innerhalb der Zeit zwischen dem 31. Oktober und 31. März entfernt werden, liegen keine Verstöße gegen das Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbot für diese Tierartengruppe vor.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung ist dann nicht erforderlich.

### **Fledermäuse**

Da ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen in der genannten Scheune/Garage angenommen wird, könnten bei einer Entfernung des Gebäudes Verstöße gegen das Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbot vorliegen.

Aus diesem Grund ist für diese Tierartengruppe eine artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich.

### **Amphibien**

Der Schwimmteich weist grundsätzlich Potenzial für das Vorkommen von Amphibien auf. Bei einer Entfernung des Schwimmteichs im Winter ist mit einem Vorkommen von Fröschen und Kröten nicht zu rechnen. Da Molche nicht beobachtet wurden, liegen bei der Entfernung des Teichs in dieser Jahreszeit keine Verstöße gegen das Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbot vor.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung ist dann nicht erforderlich.

## 6 Literaturliste

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) Liste der in Baden-Württemberg besonders und streng geschützte Arten. Stand 2010.

Online Abfrage Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg.

Online Abfrage Zielartenkonzept der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept vom 12.01.2015.

SCHNEEWEISS, N, BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R: BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet- Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1).

TRAUTNER, J. & H. LAMBRECHT (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt.